

Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat

vom 4. Februar 2015

Tiefbauamt, Baulinienvorlage Friedhofstrasse, Festsetzung

Die nördliche Baulinie der Friedhofstrasse weist seit ihrer Festsetzung im Jahr 1912 zwischen dem Girhaldenweg und der Stampfenbrunnenstrasse eine Lücke auf. Ausserdem wurde bei einer ersten Revision der Baulinie im Jahr 1967 die Baulinienführung im Bereich der Liegenschaft Girhaldenweg 1 (Kataster-Nr. AL7250) ohne verkehrsplanerische Notwendigkeit an das bestehende Wohnhaus angepasst.

Revisionshintergrund und Ausgangslage

Die private Grundeigentümerschaft der Liegenschaft Girhaldenweg 1 ersuchte um Überprüfung und Revision der Baulinie auf ihrem Grundstück. Das bestehende Wohnhaus wird heute von der Baulinie eingefasst. Eine bauliche Erweiterung ist daher unter den gegebenen Umständen nur geringfügig möglich, obschon das Grundstück einen grösseren Vorgartenbereich aufweist.

Die Friedhofstrasse liegt in einer Tempo-30-Zone und wird von einem Quartierbus befahren. Die Fahrbahn ist mit rund 7 m Breite grosszügig ausgebaut und es sind aufgrund des regen Fussgängerverkehrs von und zu den Erholungsgebieten im Altstetter Wald und zum Friedhof Eichbühl bereits beidseitig Trottoire von 2,5 m Breite realisiert worden. Auch der Einmündungsbereich zum Girhaldenweg ist übersichtlich und bedarf keiner zusätzlichen Aufweitung. Daher ist auch langfristig von keinem weiteren Strassenausbau in diesem Bereich auszugehen. Mit dieser Ausgangslage kann die Baulinie an die bestehende Strassenführung angepasst und die vorherrschende Lücke zwischen Girhaldenweg und Stampfenbrunnenstrasse geschlossen werden.

Die Vorlage im Einzelnen

Die nördliche Baulinie der Friedhofstrasse im Bereich der Einmündung des Girhaldenwegs und der Stampfenbrunnenstrasse wird parallel zur bestehenden Strasse weitergeführt. Die bisherige Baulinienlücke wird somit in diesem Bereich geschlossen.

Für die detaillierte Einmessung gilt folgende Definition der Geomatik + Vermessung:

Punkt Nr.	y	x
75694	678329.57	248671.55
75695	678321.75	248670.24

Zuständigkeit und finanzielle Auswirkungen für die Stadt Zürich

Der Gemeinderat ist zuständig für die Festsetzung von Baulinien. Diese Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 41 lit. k der Gemeindeordnung (AS 101.100) und aus der Systematik des Planungs- und Baugesetzes (LS 700.1), wonach Baulinien ein Element der kommunalen Nutzungsplanung sind.

Baulinienfestlegungen führen im Regelfall nur zu einer Entschädigungspflicht, wenn die Planungsmassnahme einer Enteignung gleichkommt. Die vorliegende Planungsmassnahme im Bereich der Friedhofstrasse stellt eine Verbesserung hinsichtlich der Überbaubarkeit des Grundstücks dar. Die Baulinienrevision führt deshalb weder zu einer Entschädigungspflicht aus materieller Enteignung noch zu einem Anspruch auf Heimschlagsrecht gemäss §§ 102 ff. des Planungs- und Baugesetzes (LS 700.1).

Dem Gemeinderat wird beantragt:

- 1. Die nördliche Baulinie der Friedhofstrasse im Bereich der Einmündung des Girhaldenwegs und der Stampfenbrunnenstrasse wird gemäss Vorlage des Stadtrats, Baulinienplan Nr. 2014-46 abgeändert, gelöscht oder neu festgesetzt.**
- 2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen am Baulinienplan Nr. 2014-46 in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rekursen oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich zu veröffentlichen.**

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti